

Große Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin), Kerstin Müller (Köln),
Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz

Seit der Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juni 1994 heißt es in Artikel 3 Abs. 3 unserer Verfassung:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Diese am 30. Juni 1994 vom Deutschen Bundestag fast einstimmig verabschiedete Grundgesetzweiterung war ein erster Schritt auf dem Wege der Gleichstellung von Behinderten und Nichtbehinderten. Diese Werteentscheidung des Verfassungsgebers muß in Gesetzgebung und Rechtsprechung ihren Ausdruck finden.

Die Bundesregierung selbst stellt in ihrem „Dritten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“ vom 24. März 1994 (Drucksache 12/7148) fest, daß „eine tatsächliche Chancengleichheit von Behinderten mit Nichtbehinderten allerdings immer noch nicht erreicht“ ist und „sich behinderte Menschen von einer neuen Behindertenfeindlichkeit und von einer Verwertungs- und ‚Brauchbarkeits‘-Diskussion offen bedroht“ fühlen (a. a. O., S. 3). Die Hoffnung der Behinderten, ihrer Verbände und Initiativen, daß die verfassungsrechtliche Wertentscheidung rasch auf die weitere rechtliche Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit Einfluß nehmen würde, ist bisher enttäuscht worden. Die Bundesregierung hat bisher gesetzgeberische Vorhaben für Behinderte, wie das von Behindertenverbänden geforderte Antidiskriminierungsgesetz, abgelehnt und auf den bereits vor der Grundgesetzänderung (30. Juni 1994) vorgelegten Referentenentwurf zum Schwerbehindertengesetz (Sozialgesetzbuch IX, RefE: 15. November 1993) verwiesen.

Konsequenzen aus der Verfassungsänderung

In Deutschland leben etwa 6,4 Millionen Schwerbehinderte. Rechnet man noch die große Zahl der Behinderten hinzu, deren

Behinderung unterhalb von 50 % eingestuft wurde, so kann man von mehr als acht Millionen Behinderten in der Gesellschaft sprechen, also rd. 10 % der Bevölkerung.

Die Belange von Behinderten müssen bei allen notwendigen Standards und Normen im öffentlichen Raum, etwa bei Planung und Bau von Gebäuden und Verkehrsmitteln, berücksichtigt werden. Dies ist eine notwendige Konsequenz der Grundgesetzänderung, die weit über leistungsrechtliche Regelungen der Sozialgesetzgebung hinausgeht.

Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes liegt die Verantwortung für den eigenen Lebensentwurf in erster Linie bei den Menschen selbst. Das Diskriminierungsverbot untersagt jede Beeinträchtigung des individuellen Freiheitsraumes und die Beschneidung jener Optionen, die der Staat Nichtbehinderten einräumt. „Das im Grundgesetz verankerte Menschenbild fordert in seiner Konsequenz Integration, Partnerschaft und Mitwirkung. Die Solidarität mit behinderten Menschen und die Achtung ihrer Menschenwürde sind jedoch in der täglichen Praxis leider noch keine Selbstverständlichkeit. Wenn die Menschenwürde und das Lebensrecht behinderter Menschen in Frage gestellt werden, ist dies immer auch Ausdruck einer allgemeinen Gefährdung des gesellschaftlichen Wertebewußtseins.“ (Bundesregierung: „Dritter Bericht über die Lage der Behinderten und der Entwicklung der Rehabilitation“ [Drucksache 12/7148, S. 3]) Wenn diese Feststellung bejaht wird, sind Bundesregierung und der Gesetzgeber um so dringlicher aufgerufen, die Gleichstellung von Behinderten mit Nichtbehinderten rechtlich durchzusetzen.

Die Individualgrundrechte der Menschen mit Behinderungen erfordern einen rechtlich ausgestalteten Rahmen, um die Benachteiligung der Behinderten im täglichen Leben zurückzudrängen und Schritt für Schritt Gleichberechtigung durchzusetzen.

Die Werteentscheidung der Grundgesetzänderung hat aber auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen. „Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß die Grundrechte, die unmittelbar nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten, auch im Zivilrecht zu beachten sind, und zwar mittelbar über die in den Normen enthaltenen Generalklauseln. Generalklauseln verlangen – so das Bundesverfassungsgericht – von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als ‚Richtlinien‘ zu beachten. Wegen dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Gerichte auch das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Verbot einer Benachteiligung Behinderter berücksichtigen.“ (Drucksache 13/2441, S. 3)

In einer Veröffentlichung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten heißt es hierzu: „Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen nicht nur die Freiheitsrechte (wie etwa die Gewährleistung von Leben und körperlicher Unversehrtheit oder die Berufsfreiheit) Schutzverpflichtungen des Staates gegenüber den hinter diesen Rechten stehenden Verfassungswerten (und entsprechende Schutzansprüche des einzelnen), sondern auch die speziellen Gleichheitsregelungen. So hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (alte Fassung) die Verpflichtung abgeleitet, im Rahmen des einfachen Rechtes Frauen vor Diskriminierung im Arbeitsleben (Nichtberücksichtigung einer Bewerbung aus Gründen des Geschlechtes) durch wirksame Sanktionen etwa im Sinne spürbaren Schadensersatzes zu schützen (BVerfGE 89, 276).“ (M. Herdegen: Der neue Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz, hrsg. v. Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Juni 1995, S. 34)

Der Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz muß sich also auch deutlich auf private Rechtsbeziehungen auswirken. Es muß Schluß sein damit, daß Versicherungen mit Behinderten keine Vertragsbeziehungen eingehen, weil sie diskriminierend Behinderung und chronische Erkrankung aus Sicht der Fragesteller fälschlich gleichsetzen; daß Gerichte Schadensersatz aus einem Reisevertrag gewähren, nur weil der Reisende mit Behinderten die Pension oder den Speiseraum teilt (so: Urteil des Amtsgerichts Flensburg, Aktenzeichen 63 C 265/92).

Inakzeptabel ist aus der Sicht der Fragesteller auch, daß ein Vormundschaftsgericht die Terminologie eines diskriminierenden Gutachtens in seinem Beschluß unkritisch übernimmt (Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 13. April 1994, Aktenzeichen 64 XVII, S. 1085).

Seitdem das neue verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für Behinderte in Kraft ist, setzt es der Berufung auf die Privatautonomie Schranken: „Der Diskriminierungsschutz für Behinderte verstärkt in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und der Gewährleistung der Menschenwürde die Möglichkeiten – und die Verpflichtung – des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Justiz, bestimmten diskriminierenden Auswüchsen im Privatrechtsverkehr entgegenzutreten. Dies gilt sowohl für Einschränkungen der Privatautonomie durch neue Gesetze als auch durch die Anwendung schon bestehender Normen des Bürgerlichen Rechts. Das neue Benachteiligungsverbot verschiebt die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen dem schon bislang geltenden Schutz Behinderter und gegenläufigen Belangen von Verfassungsrang (etwa der Berufsfreiheit oder der Privatautonomie) weiter zugunsten des Schutzes vor Diskriminierung.“ (M. Herdegen, a. a. O., S. 35)

Das Diskriminierungsverbot zum Schutz Behinderter gebietet allein keinen Nachteilsausgleich oder finanzielle Förderung von

Behinderten. Ansprüche auf staatliche Leistungen zur Schaffung oder Besserung von Lebenschancen ergeben sich jedoch eindeutig aus dem Sozialstaatsprinzip im Zusammenspiel mit dem Benachteiligungsverbot und anderen Grundrechten. Das neue Diskriminierungsverbot „legt eine Verpflichtung zu ausgleichenden Maßnahmen in stärkerem Maße als bisher dort nahe, wo es um die effektive Verwirklichung von Grundfreiheiten“ (M. Herdegen, a. a. O., S. 43) für Behinderte geht: beim Recht auf Kommunikation, auf Mobilität etc.

Denn noch immer

- ist die Aussonderung in Sonderkindergärten und Sonderschulen für behinderte Kinder der „normale“ Weg ins Leben. Jeder Elternwunsch nach integrativer Bildung erfordert ein hohes Maß an Initiative und Beharrlichkeit gegenüber Behörden und Trägern. In vielen Fällen wird sie gänzlich verweigert;
- zeigt die gesellschaftliche Wirklichkeit, daß Menschen mit Behinderungen vor Barrieren stehen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren oder unmöglich machen;
- ist der öffentliche Personennah- und -fernverkehr als Gesamtsystem nicht behindertengerecht. Nur vereinzelt werden annähernd barrierefreie Busse und Bahnen eingesetzt;
- ist ein Großteil der öffentlichen Gebäude für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie Gehbehinderte nicht zugänglich. Das gilt leider auch noch für Neubauten;
- sind zu wenig behindertengerechte Wohnungen auf dem Markt. Bundesweit müssen fast 90 % der Behinderten in nicht-behindertengerechtem Wohnraum leben;
- sind die öffentlichen Arbeitgeber der Länder und Kommunen und die Privatwirtschaft weit davon entfernt, die Mindestquote für die Beschäftigung Schwerbehinderter zu erfüllen. Lieber zahlen sie die allzu geringe Ausgleichsabgabe. Rund 70 von 100 Arbeitgebern kommen ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nach;
- wird vielen Menschen lediglich die Arbeit in einer „Werkstatt für Behinderte“ ermöglicht, wo sie nur ein „Taschengeld“ erhalten und keine Rechte wie ein „normaler“ Arbeitnehmer genießen. So bleiben sie ihr Leben lang auf Sozialhilfe angewiesen;
- sind die auf Assistenz angewiesenen Behinderten häufig nicht in der Lage, Pflege- und/oder Eingliederungshilfen so frei und selbstbestimmt zu wählen, daß sie sich in die Gesellschaft integrieren können. Oft bleibt ihnen allein der Weg ins Heim, und sie müssen bei dieser Unterbringungsform Einschränkungen in ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Kauf nehmen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen gleiche soziale und demokratische Rechte für alle Menschen durchsetzen. Mit einem Antidiskriminierungsgesetz soll der Gleichheitsgrundsatz des

Artikels 3 des Grundgesetzes im Rechtsverkehr zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zur Geltung gebracht werden. Daneben soll in einzelnen Artikelgesetzen dem Gleichbehandlungsanspruch von Behinderten wie anderen gesellschaftlichen Minderheiten spezialgesetzlich zum Durchbruch verholfen werden. Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Bürgernähe halten wir ein solches Artikelgesetz für notwendig, das umfassend und bereichsspezifisch die rechtliche Benachteiligung Behinderter aufhebt und den Verfassungsauftrag so konkretisiert, daß Behinderte zur Durchsetzung ihrer Rechte im Einzelfall nicht auf den beschwerlichen Weg einer Verfassungsklage angewiesen sind.

Wir fragen die Bundesregierung vor diesem Hintergrund:

Welche Konsequenzen für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ergeben sich aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte nach Artikel 3 des Grundgesetzes?

I. Antidiskriminierungsgesetzgebung

1. a) Welche Konsequenzen ergeben sich nach der Neuregelung des Grundgesetzes in Artikel 3 Abs. 3 außerhalb des Sozialrechtes für die Gesetzgebung, und wie hat sich die Rechtsprechung seither entwickelt?
- b) Welche gesellschaftlichen Benachteiligungen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Vergangenheit von der Rechtsprechung positiv sanktioniert?
- c) Wäre diese Rechtsprechung nach Ansicht der Bundesregierung auch bei der geänderten Fassung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes möglich gewesen, oder sieht die Bundesregierung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um eine solche Rechtsprechung auszuschließen?
2. a) Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG durch ein Antidiskriminierungsgesetz im Rechtsverkehr stärker zur Geltung zu bringen?
Wenn nein, warum unterstützt sie den Vorschlag nicht?
Teilt sie die Ansicht der Fragesteller, daß hierzu ein Antidiskriminierungsgesetz geeignet wäre, das eine Generalklausel (einschließlich Verbandsklagerecht und Sanktionsregelungen) und ein Artikelgesetz mit bereichsspezifischen einzelgesetzlichen Regelungen vorsieht?
- b) Falls die Bundesregierung ein solches Antidiskriminierungsgesetz ablehnt, welche anderen rechtlichen Regelungen zur Herstellung eines umfassenden rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung erwägt sie, und auf welche Weise will sie die Übersichtlichkeit der Gesetzgebung für die Verwaltungen wie für die Behinderten selbst im Behindertenbereich gewährleisten?

3. Welche Forderungen werden nach Kenntnis des Bundesregierung von Behindertenverbänden im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Antidiskriminierungsgesetz erhoben, und welche Folgerungen zieht sie hieraus?
- a) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, das Antidiskriminierungsgesetz als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB zu konzipieren und dem Diskriminierer damit eine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen?
- b) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, das Schikaneverbot (§ 262 BGB) auf die Diskriminierung Behinderter auszudehnen?
- c) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung nach einer Verbandsklage für Behindertenverbände?
Wie will die Bundesregierung ein Verbandsklagerecht, insbesondere in Hinsicht auf verwaltungs-, straf- und zivilprozeßrechtliche Regelungen, bei der Prozeßkostenhilfe oder bezüglich des Abmahnverfahrens (§ 13 UWG), ausgestalten?
- d) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, den Behindertenbeauftragten des Bundes künftig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und vom Parlament wählen zu lassen?
- e) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung nach mehr politischer und gesellschaftlicher Partizipation von Behinderten vor dem Hintergrund, daß der Beauftragte der Bundesregierung nicht aus der Behindertenarbeit stammt?

II. Zu Sozial- und Bürgerrechten Behinderter

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Behinderten am Leben der Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Benachteiligungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Sie im täglichen Leben zu verwirklichen erfordert die Initiative des Gesetzgebers:

4. Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund des Benachteiligungsverbots die Eingliederungshilfe für Behinderte als Nachteilsausgleich einkommensunabhängig zu regeln und ihnen damit den gleichberechtigten Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen?
5. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung entsprechend ihrer Ankündigung bei Verabschiedung des Betreuungsgesetzes, einen Gesetzentwurf zur Reform der Geschäftsfähigkeit Behinderter vorzulegen, der nach dem Diskriminierungsschutz für Behinderte dringlich ist, diesbezüglich aktiv?
6. Ist die Bundesregierung bereit, die Regelungen im Betreuungsrecht nach Inkrafttreten des Diskriminierungsschutzes so zu gestalten, daß ohne wirksame Einwilligung der bzw. des Betreuten eine Sterilisation nicht vorgenommen werden darf

und auch die ersatzweise Einwilligung eines Betreuers nicht mehr zur Legitimation einer Sterilisation ausreicht?

III. Zum Recht auf Kommunikation

Behinderte wie Nichtbehinderte sind heute mit den Chancen und Problemen der Informationsgesellschaft konfrontiert. Der Gesetzgeber hat den Behinderten Zutritt zu den vielfältigen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung in einer solchen Gesellschaft zu gewährleisten:

Der Gleichheitsgrundsatz schützt nicht nur vor Benachteiligung aufgrund der Behinderung, sondern normiert auch, daß niemand aufgrund seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

7. a) Welche gesetzgeberischen Initiativen plant die Bundesregierung für Gehörlose und Ertaubte, damit die deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache anerkannt und so die Gehörlosengemeinschaft als Sprachminderheit eingestuft wird?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, die deutsche Gebärdensprache als Kommunikationsmittel insbesondere bei Behörden, vor Gericht sowie im Medienbereich zu fördern und Ausbildungsmöglichkeiten zu unterstützen?
 - c) Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Staaten die Gebärdensprache als eigene Sprache anerkannt ist und wie dies jeweils gesetzlich geregelt ist?
8. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung Vorschriften im Bereich der Telekommunikation vorlegen, die Blinden, Sehgeschädigten und Hörgeschädigten den Zugang zu diesen Informationsmöglichkeiten garantieren oder erleichtern?

IV. Zum Recht auf Bildung

Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schule und Beruf ist ein wesentlicher Gradmesser für die Toleranz und die Achtung der Menschenwürde von Behinderten. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Behinderten in der Zukunft hängt auch von der Gestaltungskraft des Gesetzgebers auf diesem Gebiet ab:

9. Wie will die Bundesregierung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung Rechnung tragen, um den Integrationsanspruch von behinderten Kindern auf den Besuch von Regelkindergärten und Regelschulen bundesweit zu sichern?

Welche anderweitigen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um dem Integrationsanspruch von behinderten Kindern auf den Besuch von Regelkindergärten und Regelschulen durchzusetzen?

Welche Regelungskompetenz hat hierfür der Bund?

10. Wie will die Bundesregierung das Benachteiligungsverbot auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung umsetzen?

V. Zu den Rechten im Arbeitsleben

Die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben ist eine wichtige Aufgabe des Sozialstaates. Erst wenn dies gelingt, fühlen sich Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich anerkannt und nicht allein als Leistungsempfänger im sozialen Gefüge; ihr Leben erfährt einen Sinnzuwachs. Die Bundesregierung muß daher im Bereich beruflicher Eingliederung angesichts der hohen Erwerbslosigkeit von Behinderten umgehend tätig werden:

11. Wie will die Bundesregierung das Schwerbehindertengesetz fortentwickeln, um Behinderte in das Erwerbsleben besser einzugliedern?

a) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung von Behindertenorganisationen, das Schwerbehindertengesetz so fortzuentwickeln,

– daß schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber vom Arbeitgeber entschädigt werden müssen, wenn dieser sie aufgrund ihrer Behinderung nicht anstellt, obwohl er die Mindestquote zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nicht erfüllt, und

– daß der Arbeitgeber nur dann keinen Schadensersatz zu leisten hat, wenn er nachweisen kann, daß die Ablehnung nicht durch die Behinderung des Bewerbers oder der Bewerberin motiviert ist?

b) In welchem Umfang muß nach Ansicht der Bundesregierung die Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Behinderten-Beschäftigungsquote erhöht werden, um eine Integration von Behinderten im Arbeitsleben zu erreichen?

12. Ist die Bundesregierung bereit, entstehende Integrationsbetriebe zu fördern und für diese Förderung eine klare rechtliche Regelung zu treffen?

Falls ja,

a) soll diese Förderung nur als selektive Modellmaßnahme oder

b) über Modellmaßnahmen hinaus kontinuierlich und für viele solcher Betriebe aus den von der Bundesregierung verwalteten Ausgleichsfonds finanziert werden?

13. a) Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß in dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Hauptfürsorgestellen beklagt wird, daß sie im Rahmen ihrer Vereinbarungen mit den deutschen Arbeitgeberverbänden nur Angebote und Appelle zur Einstellung von Schwerbehinderten machen kann, rechtliche Regelungen vorschlagen, damit die Durchführung von Fördermaßnahmen wie behindertengerechte Ausstattung des Ar-

- beitsplatzes, Arbeitsassistenz und andere Fördermöglichkeiten schnell gezielt und unbürokratisch im Interesse von Arbeitgebern und schwerbehinderten Arbeitnehmern vonstatten gehen kann?
- b) Welche vereinfachten Verfahren sind heute schon möglich, und welche Vorstellungen zur weiteren Beschleunigung der Umsetzung von Hilfsangeboten hegt die Bundesregierung?
- c) Welche Initiativen will die Bundesregierung ergreifen, um die deutlichen regionalen Unterschiede bei der Vergabe von Fördermitteln durch die Hauptfürsorgestellen zu beseitigen?
14. Welche Fördermaßnahmen sieht die Bundesregierung für die schrittweise Integration von Behinderten in den allgemeinen Arbeitsmarkt vor (von Außenarbeitsplätzen der Werkstätten für Behinderte über geschützte Einzelarbeitsplätze bis hin zu Teilzeit- und Vollzeitarbeitsplätzen)?
- a) Ist sie bereit, die höheren materiellen und personellen Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen?
- b) Ist sie bereit, sich an den Lohnkosten für ein oder zwei Jahre zu beteiligen, da viele Behinderte beim Übergang von der Behindertenwerkstatt auf den freien Arbeitsmarkt nicht gleich die vom Arbeitgeber geforderte Leistung erbringen können?
- c) Ist sie bereit, Förderlehrgänge und Fortbildungen mitzufinanzieren?
- d) Ist sie bereit, eine begleitende psychosoziale Betreuung während dieses schwierigen Prozesses zu unterstützen?
15. Welche rechtlichen Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Rechtsstellung Beschäftigter in „Werkstätten für Behinderte“ analog den individuellen und kollektiven Arbeitsrechten von nichtbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu regeln, nachdem sie die gleichlautenden Vorschläge des Referentenentwurfes zur Bundessozialhilfegesetz-Novelle (Drucksachen 13/2440, 13/2764) im Gesetzentwurf nicht mehr eingebracht hat?

VI. Zur Gleichstellung behinderter Frauen

Behinderte Frauen sind in der Gesellschaft doppelt diskriminiert. Die parallel erfolgte Erweiterung des Grundgesetzes – Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 3 Abs. 2) und Benachteiligungsverbot Behinderter (Artikel 3 Abs. 3) – fordert den Gesetzgeber auf, konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Frauen in Beruf und Gesellschaft zu ergreifen:

16. Wie wird die Bundesregierung die Situation behinderter Frauen im Rehabilitations- und Arbeitsrecht verbessern?
- Ist die Bundesregierung bereit, in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- a) durch Verpflichtung der Rehabilitationsträger, Benachteiligungen von Frauen entgegenzuwirken,
- b) durch Verankerung eines Anspruchs auf Beratung durch Personen des gleichen Geschlechts,
- c) durch Angebote für wohnortnahe, dezentrale Rehabilitationsangebote mit Kinderbetreuung,
- d) durch eine geschlechtsspezifische Quotierung der Plätze zur Rehabilitation sowie der Pflichtarbeitsplätze für Schwerbehinderte und der Schwerbehindertenvertretung,
- e) durch Modelle zur Eingliederung von behinderten Frauen ins Arbeitsleben, die aus der Ausgleichsabgabe zu finanzieren sind?

Falls nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

VII. Zum Baurecht

Der Teilnahme Behinderter am Leben der Gemeinschaft stehen noch viele Barrieren entgegen. Diese Barrieren zu beseitigen ist die Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Der Gesetzgeber muß hierfür die rechtlichen Voraussetzungen schaffen:

17. Welche Veränderungen will die Bundesregierung zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots für Behinderte im Bundesbaurecht vornehmen?

Ist sie insbesondere bereit,

- a) eine Generalklausel im Baugesetzbuch zu verankern, die sicherstellt, daß bauliche Anlagen so herzustellen und zu unterhalten sind, daß sie von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können;
- b) in der Musterbauordnung, die als Richtschnur für die Landesbauordnungen dienen soll, ein barrierefreies Bauen zwingend vorzuschreiben oder will sie statt dessen hierfür steuerliche Vergünstigungen gewähren;
- c) die Baunormen DIN 18024/18025 (neue Fassung) und die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Verbesserung der visuellen Kontraste als Orientierung für Sehbehinderte“ als verbindliche Richtlinien aufzunehmen;
- d) die Fahrstühle in öffentlichen Gebäuden mit Bedienungseinrichtungen zu versehen, die auch Blinde handhaben können;
- e) vorzuschreiben, die örtlichen Behindertenvertretungen an der Bauplanung zu beteiligen?

18. In welcher Weise wird die Bundesregierung beim Umzug nach Berlin die Belange von Beschäftigten und Abgeordneten mit Behinderungen berücksichtigen?

Ist sichergestellt, daß

- a) alle Regierungs- und Parlamentsneubauten in Berlin barrierefrei und behindertengerecht (z. B. Beschriftungen in Blindenschrift, Aufzüge mit Ansagen etc.) errichtet werden und

- b) auch ein Teil (ca. 6 %) der in Berlin zu bauenden Wohnungen für Regierungs- und Parlamentsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter behindertengerecht erstellt werden?

VIII. Zum Recht auf Mobilität

Die Wahrnehmung beruflicher und gesellschaftlicher Aufgaben erfordert heute eine große Mobilität. Sollen Behinderte davon nicht ausgeschlossen werden, muß der Gesetzgeber das Verkehrsrecht behindertenfreundlich umgestalten.

Die Bundesregierung zieht sich aus der Finanzierung der Fahrtkosten für Schwerbehinderte im öffentlichen Personennahverkehr zurück und will allein Ländern und Kommunen die Finanzierung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter überlassen.

19. a) Welche Informationen über die tatsächlich existierende unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in den einzelnen Bundesländern besitzt die Bundesregierung, insbesondere Umfang und Kosten der Beförderung betreffend?
- b) Wie wird nach dem Wegfall ihrer Förderung die bisherige unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwerbehinderte gewährleistet?
- c) Hat die Bundesregierung die Zusicherungen der Länder und Kommunen, daß diese den Fahrdienst für Schwerbehinderte weiterhin flächendeckend fördern werden, obwohl sie höhere Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr bereitstellen müssen, nachdem der Bund sich aus dieser Verantwortung zurückzieht?
20. Welche Vorschriften will die Bundesregierung erlassen, um die Diskriminierung Behinderter im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr zu beseitigen?
- Ist sie insbesondere bereit,
- a) bundesweit geltende Normen und technische Standards für den behindertengerechten Bau und den behindertengerechten Betrieb von Verkehrsmitteln und Verkehrsflächen zu erlassen,
- b) bundesweit geltende Normierungen von Verkehrsampeln und Verkehrsinformationsmitteln vorzuschreiben, damit Blinde, Seh- und Hörgeschädigte selbständige Verkehrsteilnehmer sein können, und
- c) die ungehinderte Beförderung von Menschen mit Behinderungen im Luftfahrtrecht zu verankern?
21. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß Behinderte wie kaum ein anderer Verkehrsteilnehmer auf barrierefreie Fußwege angewiesen sind, bereit, dem Deutschen Bundestag durch Vorlage eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen,

- a) im Verkehrsrecht das Parken auf Gehwegen da zu verbieten, wo es für Geh- und Sehbehinderte aus Platzmangel zu Einschränkungen ihrer Mobilität führt,
- b) das Aufstellen oder Anbringen von Pollern an Straßenrändern, Einfahrten und zur Begrenzung von Fußgängerzonen verkehrsrechtlich zu unterbinden, damit Behinderte Fußwege ungefährdet benutzen können?
- c) Welche Alternativen sieht die Bundesregierung ggf. zu diesen Vorschlägen?

IX. Zur Einführung des Sozialgesetzbuches IX

22. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte bei der Formulierung des Sozialgesetzbuches IX?

Welcher Überarbeitungsbedarf des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der noch von vor der Grundgesetzänderung datiert (Stand: 15. November 1993), hat sich aus der Grundgesetzänderung im einzelnen ergeben?

23. Ist das Ziel der Bundesregierung bei der notwendigen Überarbeitung des Referentenentwurfs zum Sozialgesetzbuch IX, ein einheitliches Leistungsgesetz für alle Behinderten zu schaffen?
- a) Wenn ja, wird dieses einheitliche Leistungsrecht für Behinderte im künftigen Gesetzentwurf des Sozialgesetzbuches IX auch die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz umfassen?
 - b) Wenn nein, welche rechtlichen, finanziellen und/oder anderen Gründe gibt es, die Eingliederungshilfe aus dem Bundessozialhilfegesetz nicht in ein Sozialgesetzbuch IX zu überführen?

Bonn, den 14. Februar 1996

Volker Beck (Köln)

Andrea Fischer (Berlin)

Dr. Antje Vollmer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion